

Schweizerischer Klub für Kleine  
Münsterländer - Vorstehhunde  
(SKMV)

S T A T U T E N

I. NAME, SITZ und ZWECK

Name und Zweck

Art. 1

Der Schweizerische Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.

Zweck

Art. 2

Der Klub bezweckt:

- a) Die Reinzucht die jagdlichen Anlagen und die Leistungen der Kleinen Münsterländer-Vorstehhunde in der Schweiz zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse in der Schweiz
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, jagdlich und sportlich fairer Gesinnung und konsequenter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- d) Förderung kameradschaftlicher Beziehung unter den Mitgliedern
- e) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse
- f) Unterstützung der Bestrebungen der SKG

Zweck-  
verfolgung

Art. 3

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführen von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessierten beim Kauf von Kleinen Münsterländer-Vorstehhunden (KLM)

- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlerstelle
- d) Durchführung von Ankörungen
- e) Aufstellen von Richtlinien und Vorschriften für die Zucht und Bekämpfung von Verstößen gegen die Zuchtvorschriften
- f) Aufstellen von Prüfungsordnungen zur Durchführung klubinterner Leistungsprüfungen
- g) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen und Leistungsprüfungen
- h) Ausschreiben von CAC und CACIT
- i) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richter-anwärter und Richter
- k) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- l) Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG
- m) Aufmunterung erfolgreicher Züchter, Führer und Aussteller durch Stiftung von Spezial-, Klub-, Ehren- und Wander-Preisen

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme setzt ein dem Präsidenten eingereichtes schriftliches Gesuch voraus.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des SKMV einzureichen, der darüber entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6

Der SKMV kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Veteranen
- c) Freimitglieder
- e) Aktivmitglieder

Ehrenmitglieder Der Klub kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder im SKMV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglieder des SKMV oder in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SKMV durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

Freimitglieder Personen, die während 40 Jahren ununterbrochen Mitglied des SKMV waren, werden auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt

Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung

Art. 9

Mitglieder die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen des SKMV oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Klubvorstand gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Art. 10

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausschluss

Art. 11

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Uebertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SKMV
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder des SKMV durch betrügerisches, tierquälerisches oder anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

Verfahren

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschussverfahrens mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben, unter Hinweis darauf, dass ihm das Recht zusteht, entweder eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Generalversammlung einzureichen oder sich persönlich vor der Generalversammlung zu rechtfertigen.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Wirkung Art. 12  
Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.  
Das SHSB ist gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.  
Ist der Ausgeschlossene Richter oder Anwärter so erfolgt seine Streichung von der SKG-Richterliste.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte Art. 13  
Alle an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Ehrenmitglieder, Veteranen, Freimitglieder und Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14  
Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Pflichten Art. 15  
Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des SKMV anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Jahresbeitrag Art. 16  
Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.  
Nach dem 31. Oktober eintretende Neumitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.

Veteranen bezahlen, sofern nicht anderes an der Generalversammlung beschlossen, die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

Haftung

Art. 17

Für die Verbindlichkeit des SKMV haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des SKMV, umgekehrt haftet auch der SKMV nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

Organe

Art. 18

Die Organe des Klubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

General-  
versammlung

Art. 19

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März jeden Jahres durchgeführt werden.

Einberufung

Art. 20

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.



- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereines

Abstimmung

Art. 24

Jeder stimmberechtigter Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Zuchtwart und Beisitzer). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 SKG-Statuten).

Präsident, Kassier und Sekretär sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben

Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und Ueberwachung der gesamten Klubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Klubs nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertitt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 30

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Richter und  
Richteranwälter

Art. 32

Ausstellungsrichter:

- a) Anwärter: Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen welche dazu die notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SKMV durch den ZV der SKG, diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.

- b) Richter: Richteranwälter welche alle Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Richter gewählt werden. Der SKMV beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.  
Verbindlich sind in jedem Fall Art. 41 - 45 der SKG-Statuten und die Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG (ARO).

Leistungsrichter:

- a) Anwärter: Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen welche die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwälter ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SKMV durch die TKJ, diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.
- b) Richter: Richteranwälter welche alle erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, können durch den Beschluss der GV zum Leistungsrichter gewählt werden. Der SKMV beantragt der TKJ die Ernennung zum Leistungsrichter und Abgabe des persönlichen Richter-Ausweises.  
Verbindlich sind in jedem Fall Art. 39 der SKG-Statuten und die P-LRO 86 der SKG.

Kontrollstelle Art. 33

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.  
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

#### V. FINANZEN

Art. 34

Der SKMV erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge  
b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## VI. STATUTENREVISION

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 36

Die Auflösung des SKMV kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Klubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innerhalb von 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. September 1992 in Herzogenbuchsee angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 1988. Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.

Der Präsident:



R. Höliner

Der Sekretär:



H.P. Wälti

Die vorstehenden Statuten enthalten keine der SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom . 17. 12. 1992 genehmigt.

Der Zentralpräsident:



Statutenkommission der SKG  
Der Präsident:





Schweizerischer Klub  
für Kleine  
Münsterländer Vorstehhunde

3326 Krauchthal, 23. Mai 1998

**STATUTENAENDERUNG**

-----

Anhang zu den Statuten vom 29. September 1992

Diese Statutenänderung betrifft folgenden Artikel:

Art. 16 neu

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Veteranen, minderjährige Mitglieder und eine im Haushalt lebende Zweitperson (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister oder Freund), nachfolgend Familienmitglied genannt, bezahlen, sofern nicht anders an der Generalversammlung beschlossen, die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages.

Veteranen und Familienmitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Die Korrespondenz und das Vereinsblatt werden nur einfach zugestellt.

Nach dem 31. Oktober eintretende Neumitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.

Die Statutenänderung resp. der Anhang zu den Statuten wurde von der Generalversammlung am 14. März 1998 genehmigt.

Im Namen des Schweizerischen Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde

Der Präsident

Roman Höliner

Der Sekretär

Hans-Peter Wälti

Diese Statutenänderung wurde am 7. Juni 1998 vom Zentralvorstand des SKG genehmigt und treten sofort in Kraft.

Namens des Zentralvorstandes der SKG

Der Zentralpräsident:

für die Statutenkommission: